



Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Stand 24.07.2024

Gemarkung Aicha a.d.Donau
Stadt Osterhofen
Landkreis Deggendorf

ZEICHENERKLÄRUNG	
Massnahmen	
	G212 - Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)
	CEF 1 - 2 Feldlerchenbrutreviere
	CEF 2 - 2 Kiebitzbrutreviere
Sonstige Planzeichen	
	Geltungsbereich (Flächengröße ca. 27.777 m² & 13.825 m²)
	Flurgrenze mit Flurnummer
	Massnahmenbezeichnungen
Bestand	
	A11 - Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation
	G11 - Intensivgrünland

MASSNAHMENBESCHREIBUNG
E3: Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Acker (A11). Der intensiv genutzte Acker ist im Zuge der Ausgleichserbringung in ein extensiv genutztes, artenreiches Grünland umzuwandeln. 2 Jahre lang Anbau einer stickstoffzehrenden Frucht (z.B. Hafer) mit Beseitigung/Abfuhr des Aufwuchses zur Ausmagerung. 3. Jahr Ansaat mit autochthonem Saatgut (Kräuteranteil mind. 30% der Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion) oder Mähgut bzw. Heudrusch, 2-3 schürige Mahd in den ersten 5 Jahren, danach 2 schürige Mahd (erster Schnitt ab dem 15.06), Entfernung des Mähgutes, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.
E4: Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf mäßig extensiv genutztem artenarmem Grünland (G211). Das bestehende Grünland wird großflächig erhalten. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Flächen eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06.
E5: Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Intensivgrünland (G11). Um den Zielzustand zu erreichen, hat eine Artanreicherung zu erfolgen. Hierzu sind mindestens ca. 2/3 der Fläche (streifenweise) umzubrechen und zu eggen. Auf das vorbereitete Saatbett ist autochthones Saatgut (Kräuteranteil mind. 30%, Herkunftsregion 16) einzusäen und anzuwalzen. Die Wiese ist dauerhaft 2-schürig zu mähen (1. Schnitt in der zweiten Junihälfte, 2. Schnitt im September). In den ersten 3 Jahren ist ein zusätzlicher Schröpschnitt zur Aushagerung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Bei jeder Mahd sollen ca. 20% als Allgrasstreifen bis zur Mahd beim nächsten Mähgang stehen bleiben (wechselnder Brachstreifen). Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

MASSNAHMENBESCHREIBUNG
CEF 1: Entwicklung von Extensivgrünland auf bestehenden Ackerflächen für Feldlerche, Schafstelze auf der Flurnummer 2072, Gemarkung Aicha a.d. Donau
Die Flächen sind zweimal pro Jahr zu mähen, um den Biotop- und Nutzungstyp G212-GU651L zu erreichen. 1.Schnitt nicht vor 15. Juli, 2. Schnitt im September. Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen, ist mit mindestens 10 cm angehobenem Mähwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen. Das Mähgut ist mindestens einen Tag liegen zu lassen und dann abzutransportieren. Es kann auch geheut werden. Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden und Schlegelmulchmähern ist zu unterlassen. Bei Bedarf ist eine Nachsaat mit autochthonem Saatgut mit hohem Kräuteranteil (mind. 30 %) der Herkunfts-region 16 durchzuführen. Alternativ kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Nachsaat durch Mäh-bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen erfolgen. Im Frühjahr ist ein Schröpschnitt zur Bekämpfung von unerwünschten Stauden / Wildaufwuchs (z.B. Ampfer, Distel, ö.Ä.) immer vor dem Aussamen der unerwünschten Arten durchzuführen. Je nach Erfolg der Maßnahme sind weitere Schröpschnitte notwendig.
Monitoring Die CEF-Maßnahmenflächen und die PV- Freiflächenanlage sind mindestens im 1., 2., 3. und 6. Jahr nach Herstellung zu monitoren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Revierzentren auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überwachen. Sollten im zweiten und/oder dritten und/oder sechsten Jahr nicht ausreichend Revierzentren (s.u.) vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. kein Vegetationsmosaik, Aufkommen invasiver Neophyten), sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. mechanische Neophytenbekämpfung,erneute Mähgutübertragung, zusätzliche Fläche etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden. Eine ausreichende Zahl an Revierzentren von Feldlerche, Schafstelze und Kiebitz ist gegeben, wenn die Anzahl der Reviere, innerhalb der Ausgleichsflächen und innerhalb der PV-Freiflächenanlage, jeweils einschließlich des Pufferbereiches (für Feldlerche und Schafstelze ist dies ein 100Meter breiter Bereich um die Anlagen, für den Kiebitz sind zusätzlich, die Bereiche, in denen 2023 Revierzentren festgestellt wurden zu monitoren und mit zu berücksichtigen) die Anzahl des Vorzustandes erreicht wird. Für den Vorzustand gelten bei den Solarparks die Daten aus der Kartierung des Gutachtens zum Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten aus dem Jahr 2023. Werden in zwei aufeinander folgenden Jahren mehr Reviere als im Vorzustand (s.o.) innerhalb der PV- Freiflächenanlage einschließlich desPufferbereichs, um die Anlage nachzuweisen, so können für die Überzahl an Revieren entsprechende CEF-Maßnahmen entfallen. Bis jeweils 31.12. des Monitoring-Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen. Ein potenzieller Wegfall der CEF-Maßnahmen sowie eine Reduzierung des Maßnahmenumfangs ist ausdrücklich nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf möglich.

MASSNAHMENBESCHREIBUNG
CEF 2: Anlage von Seigen und Grünland für Kiebitz auf der Flurnummer 2009, Gemarkung Aicha a.d. Donau: Auf der Flurnummer 2009, Gemarkung Aicha a.d. Donau ist temporär eine vernässte Seige in einer Größe von etwa 8.000 m² herzustellen. Die Seige ist möglichst langgezogen und zentral auf der Fläche zu gestalten (Ausmaße rund 40 m x 200 m). Dabei ist ein Bodenabtrag von max. 15 cm, sodass die bindige Deckschicht nicht verletzt wird, durchzuführen. Die Ränder sind flach auszuziehen (Gefälle max. 10 %), damit eine Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Die Restfläche (von mind. 12.000 m²) ist entsprechend der Maßnahme E3 herzustellen. Die Umsetzung hat außerhalb der Kiebitz-Brutzeit zu erfolgen, d.h. nur im Zeitraum vom 01.08. bis 28.02. Um die Vegetation niedrig zu halten und das Aufkommen von Weiden oder eine Verschilfung zu verhindern, sind die Seigen jährlich einmal ab dem 1. August zu mähen. Bestenfalls sollte sich auf der Fläche eine lichte Vegetation mit offenen Vernässungsflächen durch Sukzession entwickeln. Sollte sich nach 5 Jahren keine geeignete Vegetation einstellen ist eine Ansaat bzw. Mähgutübertragung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Monitoring Die CEF-Maßnahmenflächen und die PV- Freiflächenanlage sind mindestens im 1., 2., 3. und 6. Jahr nach Herstellung zu monitoren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Revierzentren auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überwachen. Sollten im zweiten und/oder dritten und/oder sechsten Jahr nicht ausreichend Revierzentren vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. dauerhaftes Trockenfallen der Seige zwischen dem 01.03. - 31.08., kein Vegetationsmosaik, Aufkommen invasiver Neophyten), sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Vertiefung/Aufweitung der Seige, zusätzliche Seige, mechanische Neophytenbekämpfung, erneute Mähgutübertragung, zusätzliche Fläche, etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss mit der Unteren NaturschutzbehördeDeggendorf abgestimmt werden. Eine ausreichende Zahl an Revier-zentren von Feldlerche, Schafstelze und Kiebitz ist gegeben, wenn die Anzahl der Reviere, innerhalb der Ausgleichsflächen und innerhalb der PVFreiflächenanlage, jeweils einschließlich des Pufferbereiches (für Feldlerche und Schafstelze ist dies ein 100Meter breiter Bereich um die Anlagen, für den Kiebitz sind zusätzlich, die Bereiche, in denen 2023 Revierzentren festgestellt wurden zu monitoren und mit zu berücksichtigen) die Anzahl des Vorzustandes erreicht wird. Für den Vorzustand gelten bei den Solarparks die Daten aus der Kartierung des Gutachtens zum Vorkommen vonbodenbrütenden Offenlandarten aus dem Jahr 2023, bei den Ausgleichsflächen gelten für den Kiebitz die Bestandsdaten aus der Wiesenrüterkartierung im Jahr 2021, bei Feldlerche- und Schafstelze die Daten aus der Kartierung zum Donauausbau (Durchschnitt aus den Jahren 2010 und 2015). Werden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr Reviere als im Vorzustand (s.o.) innerhalb der PV-Freiflächenanlage einschließlich des Pufferbereichs, um die Anlage nachzuweisen, so können für die Überzahl an Revieren entsprechende CEF-Maßnahmen entfallen. Bis jeweils 31.12. des Monitoring-Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen. Ein potenzieller Wegfall der CEF-Maßnahmen sowie eine Reduzierung des Maßnahmenumfangs ist ausdrücklich nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf möglich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Neutiefenweg" "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Aholming" „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Tabertshausen mit integriertem Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk“ - Ausgleichsflächenplan -	
Gemeinde: Aholming Landkreis: Deggendorf Regierungsbezirk: Niederbayern	
Entwurf	10.03.2025
Übersichtsplan 1 : 25.000	
Planunterlagen: Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Untergrund: Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Koordinaten- & Höhensystem: Lagesystem: ETRS 89 (UTM 32) / Höhensystem: DHHN12 (m ü.NN) Urheberrecht: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.	
 Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de	 Projektleitung Daniel Wagner 1 : 1.000 L2210026